

Paul-Ehrlich-Institut Postfach 63207 Langen

Rechtsanwaltskanzlei
Dr. Brigitte Röhrig
Zum Bongard 1
57612 Isern / Altenkirchen

Unser Zeichen N0.05.02.05/0001#0206

L3 (Referat L3 - Presse, Informationen)

E-Mail ifg@pei.de

04.10.2022

IFG 60/22-RAin Dr. Röhrig für Matysik et al.: Chargenprüfung Comirnaty

Sehr geehrte Frau Dr. Röhrig,

das Antwortschreiben des Paul-Ehrlich-Institut kann als teilweise ablehnende Verwaltungsentscheidung gewertet werden, gegen die auch der Widerspruch als Rechtsbehelf erhoben werden kann. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie die Begründung des Widerspruchs auf die bestehenden Fragen und Antworten beziehen und die Fragestellung nicht erweitern. Denn eine Erweiterung des Antrags, die über den ursprünglichen Antrag hinausgeht, wird als neuer Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gewertet.

Sie können jedoch im Sinne einer Stellungnahme ohne Einlegung eines Rechtsbehelfs auf das Schreiben des Paul-Ehrlich-Instituts vom 23.09.2022 antworten, wenn es der Erläuterung Ihrer Erwiderung dient.

Mit freundlichen Grüßen
Gezeichnet i. A.



Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

